



01.10.2020

Vorbemerkung: Soweit in dieser Antrags- und Belegungsordnung und in den übrigen Bestandteilen des Mietvetrages keine geschlechtsneutralen Formulierungen verwendet werden, versteht es sich von selbst, dass alle Texte sowohl für Frauen als auch für Männer in gleicher Weise gelten.

Belegungsordnung

Um eine im Sinne der Gleichbehandlung und sozial gerechte Belegung von Plätzen in den Wohnanlagen des Studierendenwerks Darmstadt zu gewährleisten, werden nachfolgende Grundsätze über das Belegungsverfahren für die Wohnanlagen des Studierendenwerks Darmstadt festgelegt:

1. Wohnberechtigung

1.1 Die Berechtigung, in eine vom Studierendenwerk Darmstadt verwaltete Wohnanlage einzuziehen, haben Deutsche und Ausländer, deren Eltern außerhalb Darmstadts wohnen und die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) Studierende der Technischen Universität Darmstadt (TU D) oder der Hochschule Darmstadt (h_da) sind.
- b) Der Studienausweis (mit Angabe der Matrikelnummer) ist bei Vertragsabschluss vorzulegen.
- c) Zur Vorbereitung auf ein Hochschulstudium das Studienkolleg für ausländische Studienbewerber in Darmstadt besuchen.
- d) Lebenspartner und deren Kinder, die zusammen mit Berechtigten nach Buchstabe a) oder c) wohnen,
- e) Minderjährige, welche die vorstehenden Voraussetzungen erfüllen, mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

1.2 Die Berechtigung erlischt, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1.1 nicht mehr zutreffen.

1.3 Promotionsstudierende (wenn sie immatrikuliert sind) **können** eine befristete Aufnahme finden.

1.4 Studierende, deren Eltern in Darmstadt wohnen, **können** in eine Wohnanlage aufgenommen werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen.

2. Bewerbung

Grundsätzlich erfolgt die Bewerbung über die Online Bewerbung auf unserer Homepage. Zu den Öffnungszeiten des Wohnservice stehen wir Studierenden bzw. Interessenten für eine persönliche Beratung zur Verfügung.

3. Aktive Warteliste

Alle Bewerbungen, denen nicht unmittelbar stattgegeben werden kann, werden in einer „Aktiven Warteliste“ gespeichert. Die Bewerbung wird turnusmäßig und automatisiert bei dem Bewerber abgefragt. Ohne Rückbestätigung wird der Eintrag des Bewerbers in der Warteliste gelöscht.

4. Wohnen mit Kind

Wohnungen mit dem Nutzungszweck „Wohnen mit Kind“ werden an Ehepaare oder Lebenspartner mit einem oder mehreren Kindern und an Einzelpersonen mit Kindern vergeben.

5. Besichtigungstermine

Besichtigungstermine der Zimmer in den Wohnanlagen können nicht durchgeführt werden.

6. Ausländerquoten

Zur Förderung und Integration internationaler Studierender werden 50 % der Wohnplätze an ausländische Studierende vergeben. Die Aufteilung koordiniert das Studierendenwerk Darmstadt in eigener Zuständigkeit.

7. Wohndauer gem. Mietvertrag und Höchstdauerdauer

7.1 Damit möglichst viele Studierende preiswert wohnen können, ist die Wohndauer pro Mietvertrag begrenzt auf einen Zeitraum von höchstens 24 Monaten (vier Semester).



- 7.2 Die Höchstwohndauer insgesamt beträgt vier Jahre (acht Semester).
- 7.3 Die vierjährige Höchstwohndauer kann in Härtefällen für einen Zeitraum von sechs Monaten verlängert werden.
- 7.4 Unter die Härtefallregelung fallen insbesondere Behinderte und Alleinerziehende sowie Studierende, die durch Bescheinigung des Fachbereichs oder des Prüfungsamtes belegen können, dass der Studienabschluss unmittelbar bevorsteht oder sie sich bereits im Examen befinden.
- 7.5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter den Wegfall der Wohnberechtigung (Exmatrikulation) unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter hat seine Exmatrikulation mit der Vorlage der entsprechenden Bescheinigung spätestens am letzten Werktag (Montag bis Freitag) vor dem Monat, in dem die Exmatrikulation wirksam wird, dem Studierendenwerk gegenüber schriftlich zu erklären. Erfolgt dies nicht rechtzeitig, endet das Mietverhältnis erst mit dem Ende des nächsten, auf die wirksame Exmatrikulation nachfolgenden Monats.

8. Durch Härtefälle belastete Studierende

- 8.1 Folgende Härtefallanträge kann das Studierendenwerk Darmstadt nach besonderer Prüfung vorrangig berücksichtigen:
- a) Studierende, die unter einer schweren Krankheit leiden und zur Gesundung auf besondere, in der Wohnanlage vorhandene Einrichtungen angewiesen sind. In diesem Fall ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
- 8.2 Zuständig für die Entscheidung ist der/die Bereichsleiter/in des Wohnservice des Studierendenwerks Darmstadt.

9. Umzüge

Umzüge innerhalb oder in eine andere Wohnanlage des Studierendenwerks, die auf Wunsch eines Mieters erfolgen, bedürfen der Zustimmung der Abteilung „Wohnservice“. Eine pauschale Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € ist zu entrichten.

10. Stellplätze für PKW und Fahrräder

Für diese Stellplätze werden gesonderte Mietverträge abgeschlossen.

11. Geförderter Wohnraum

Der geförderte Wohnraum in den Wohnanlagen Berliner Allee 6-6C, Nieder-Ramstädter-Straße 122-128A, Alfred-Messel-Weg 4 und Riedesestraße 62-64C unterliegt einer Belegungsbindung.

Der Wohnraum ist für Studierende bestimmt, deren Einkommen die Einkommensgrenze nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 HWoFG nicht überschreitet. Die Einkommensgrenze beträgt derzeit für einen Einpersonenhaushalt 16.351,- Euro.